

**Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele
Betriebsteil Münchner Kammerspiele
Annahme einer Zuwendung
- Öffentlicher Teil -**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06014

Beschluss des Kulturausschusses als Werkausschuss vom 28.04.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Für das Gastspiel „Faust 1 & 2“ des Thalia Theaters, Hamburg, hat der Verein zur Förderung der Münchner Kammerspiele e.V. eine Zuwendung zugesagt.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000,00 € übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigtem und etwaiger rechtlicher bzw. tatsächlicher Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Zweck / Zuwendungsgeber / Begünstigter

Bei dem Zuwendungsgeber handelt es sich um den Verein zur Förderung der Münchner Kammerspiele e.V., der die Münchner Kammerspiele bei der Realisierung des Gastspiels „Faust 1 & 2“ des Thalia Theaters unterstützt.

Der Verein zur Förderung der Münchner Kammerspiele e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Münchner Kammerspiele finanziell zu unterstützen. In § 2 Ziffer 1 der Vereinssatzung heißt es: „Der Verein hat das Ziel, die Kunst und Kultur zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Mitteln an die Münchner Kammerspiele sowie durch organisatorische und publizistische Hilfe.“ Der Vorstand hat beschlossen, das Gastspiel „Faust 1 & 2“ zu fördern.

2.2 Art und Umfang der Zuwendung

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine zweckgebundene Zuwendung, ohne die das Gastspiel nicht stattfinden könnte. Die Höhe der Zuwendung wird in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt.

2.3 Würdigung

Als Maßstab für die Annahme von Zuwendungen gilt nach den Handlungsempfehlungen: Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Ein solcher Eindruck droht vor allem in denjenigen Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der Landeshauptstadt München – hier dem Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele – rechtliche Beziehungen bestehen. Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Die Münchner Kammerspiele haben dem Verein zur Förderung der Münchner Kammerspiele e.V. die Förderung des Gastspiels vorgeschlagen. Der Verein hat der Zuwendung – welche durch die Vereinssatzung abgedeckt ist – zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund kann für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen, die Münchner Kammerspiele ließen sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen. Die Zuwendung darf daher angenommen werden.

3. Abstimmungen

Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat der Vorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei – HA II/12-2 sowie die Gesamtstädtische Antikorruptionsstelle haben keine Einwendungen gegen die Beschlussvorlage erhoben.

Die Vorlage muss aufgrund verwaltungsinterner Abstimmungen als Nachtrag behandelt werden. Eine Behandlung in diesem Ausschuss ist notwendig, damit entsprechende Vereinbarungen zeitnah abgeschlossen bzw. Zuwendungen angenommen werden können.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele, Darstellende Kunst, Deutsches Theater und Volkstheater, Herr Stadtrat Dr. Heubisch, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Zuwendung des Vereins zur Förderung der Münchner Kammerspiele e.V. wird angenommen.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Dr. Hans-Georg Küppers
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an StD
an GL-2 (2x)
an das Personal- und Organisationsreferat, Antikorruptionsstelle
an die Münchner Kammerspiele, Geschäftsführende Direktion
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat